



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 11. Mai 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten am 11. Mai 2026 den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 24. Juni 2026

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

München, den 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard



**Entwurf
einer bindenden Festsetzung von Entgelten
für die mit Maschinenstickerei
in Heimarbeit Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich: für die Maschinenstickerei sowie Stickereinebenarbeiten und Arbeiten an maschinell gefertigten Web- und Wirkspitzen sowie an technischen Erzeugnissen im Druck-, Spritz- und Flockprintverfahren.
- Persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- Räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Mindeststundenentgelte

Das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Mindeststundenentgelt beträgt:

| | | Ab 1. Juli 2026 Euro | Ab 1. Januar 2027 Euro |
|----|---|----------------------------|------------------------------|
| a) | für einfache Arbeiten: Ausschneiden von Langetten, Zäckeln, Hohlpachteln, Fäden einziehen und Fäden verknüpfen; zusätzliche Handarbeiten zum Beispiel Ausrüsten oder Fertigmachen, Aufnähen von Effekten und Knöpfen, Garnieren von Blumen, Schleifen und dergleichen; Fäden abschneiden, Perlen annähen, Ausschneiden und Nebenarbeiten in der Kleinmaschinenstickerei sowie alle übrigen Arbeiten | 9,27 | 10,01 |
| b) | für schwierige Arbeiten: Maschinensticken und Plätten, Wickeln (Endeln), Ausbessern und Nähen (Hand und Maschine), Perlenhefteln | 10,68 | 11,54 |

§ 3

Stückzeiten

- (1) Die Stückzeiten sind so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei Normalleistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt als Mindeststundenverdienst erzielt.
- (2) Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein geübter und geeigneter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.
- (3) Bei der Ermittlung der Stückzeiten sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten, gegebenenfalls Erholungszeiten, angemessen zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.
- (4) Die Zeitaufnahmen sind nach den gesicherten Grundsätzen und Methoden der Zeitermittlung vorzunehmen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Stückzeiten offen auszulegen.

§ 4

Entgelt für Musterarbeiten

Für Musterarbeiten ist der benötigte Zeitaufwand mit dem entsprechenden Mindeststundenentgelt zu vergüten.

§ 5

Material und Versandkosten

- (1) Näh- und Stickgarn hat der Auftraggeber zu stellen.
- (2) Die Beförderungskosten der Ware für beide Wege in Höhe der Post- und Bahngebühren trägt der Auftraggeber. Die vom Zwischenmeister nachgewiesenen Beförderungskosten der Ware für beide Wege, Heimarbeiter – Zwischenmeister, hat der Auftraggeber dem Zwischenmeister zu erstatten.



§ 6

Zuschläge für Heimarbeiter

(1) Die Heimarbeiter erhalten zum reinen Arbeitsentgelt folgende Unkostenzuschläge:

- | | |
|---|------|
| a) bei Verwendung eigener Maschinen | 10 % |
| b) bei Verwendung von Maschinen, die Eigentum des Auftraggebers sind, sofern dieser die anfallenden Reparaturen übernimmt | 5 % |
| c) für Stickereinebenarbeiten und alle übrigen Arbeiten, soweit diese von Hand ausgeführt werden | 5 % |
| d) für Plätten | 15 % |

(2) Die Zuschläge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

(3) Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. September 2019 (BAnz AT 05.02.2020 B3) außer Kraft.

München, 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Xaver Aschenbrenner

Inga Neumann

Richard Hawranek

Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard
